

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für den „Schrotteinkauf“

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderlautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Sie von uns ausdrücklich anerkannt sind; sie gehören ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellanahme genannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten; die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt – auch ohne schriftliche Bestätigung – als Anerkennung unserer nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

I. Angebote

Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

II. Bestellungen, Vertragsabschluss

- Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- Der Lieferant hat uns unsere Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen.

III. Preise

- Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist. Zu höheren als den von uns angegebenen Preisen darf eine Bestellung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.
- Sollten Liefertagespreise vereinbart sein, gilt der am Tage des Materialeingangs gültige Preis.
- Die Preise verstehen sich frei Werk Kehl einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten – einschließlich Kosten für Verwiegung, Beladung sowie Rollgeld – trägt der Lieferant. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

IV. Rechnung und Zahlung

- Die in einem Kalendermonat eingehenden Lieferungen werden zusammengefasst von uns unter gleichzeitiger Berücksichtigung evtl. Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet.
- Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl – auch Refinanzierungswechsel (Scheck/Wechsel) sind zulässig – zum 20. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats. Bei Zahlung in Kundenwechseln oder Eigenakzepten tragen wir den Diskont zu den am Tage der Wechselhergabe erzielbaren Bedingungen.
- Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

V. Abtretung, Verrechnung

- Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.
- Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten des Lieferanten wird hiermit die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.
- Der Lieferant ist nur berechtigt, mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend zu machen.

VI. Liefergegenstand

- Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Wir sind berechtigt, Änderungen in der Art der Ausführung jederzeit ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.
- Die in der Bestellung genannten Schrottspezifikationen sind für den Lieferanten verbindlich.
- a) Für die Gewichtsermittlung gelten in erster Linie die auf den Werkswaagen der Badische Stahlwerke GmbH (BSW) durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Eingangsgewichte.
b) Das Nettogewicht von Schiffsloadungen ist durch Voll- und Leereiche im Löschhafen zu ermitteln.
Gewichtsdifferenzen zwischen dem so ermittelten Nettogewicht und dem Konnossementgewicht bleiben bis zu +/- 0,5 % unberücksichtigt; Differenzgewichte von mehr als +/- 0,5 bis 3 % sind mittels der Eichatteste über Voll- und Leereiche nachzuweisen. Bei der Vollenahme festgestellte Differenzgewichte über +/- 3 % müssen dem Lieferanten vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Fall wird mit der Löschung erst nach Zustimmung des Lieferanten begonnen. Durch spätere Löschungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
c) Das Nettogewicht von Bahnloadungen ist grundsätzlich bahneitig oder durch bahneitig anerkannte Waagen mittels Voll- und Leerverwiegung zu ermitteln. Der Wiegenachweis ist dem Empfangsblatt beizufügen.
Gewichtsdifferenzen von bis zu 300 kg zwischen dem so ermittelten Nettogewicht und dem Nettoabgangsgewicht bleiben unberücksichtigt. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, die Bahnloadungen nachzuwiegen. In diesem Falle gilt das von uns ermittelte Gewicht.

VII. Rücktritt

- Wir sind berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach unserer Auffassung gefährdet ist, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Konkursverfahren über sein Vermögen eingeleitet wird.
- Wenn uns infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben – insbesondere durch höhere Gewalt – die Erfüllung unserer Vertragspflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

VIII. Liefertermin

- Vereinbarte Liefertermine sind vom Lieferanten verbindlich einzuhalten.
- Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.
- Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – auch ohne besondere Ablehnungsandrohung – vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten.
- Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

IX. Versand, Annahme

- In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbeklebezettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, der Hauptlieferant, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.
- LKW- und Schiffslieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.
- Bei Bahnlieferung sind ausschließlich besenreine Waggonen mit Stahlaufbauten zu verwenden.

- Bei Schiffsloadungen sind Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschmöglichkeiten vorher zu treffen. Wir bestimmen die Löschstelle. Bei Abgang sind uns per FAX folgende Angaben zu machen:

- Name des Schiffes
- Lieferung (Menge der einzelnen Sorten)
- Abgangstag und -ort
- voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle
- Abgangseiche

- Die Konnossemente sind uns unverzüglich einzusenden.
- Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. Durch die Verweigerung der Entgegennahme des Liefergegenstandes geraten wir nicht in Annahmeverzug.
- Werden von uns nicht abgenommene Lieferungen zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

X. Gewährleistung

- Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir ohne Weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
Die Ersatzlieferung hat fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgt für uns fracht- und verpackungsfrei. Alle durch die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Leistungsgegenstand wegen Vorliegens von Mängeln nicht genutzt werden kann. Sie beginnt nach Einsatz des Liefergegenstandes, dauert längstens jedoch 18 Monate seit An- oder Abnahme. Bei Ersatzlieferungen beginnt eine neue 12-Monats-Frist.
- Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, können von uns noch nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltslose Abnahme.
- Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Soweit es sich bei der Bestellung um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den jeweils bei Inbetriebnahme geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Besondere Bedingungen für den Schrotteinkauf:
 - Der Werksbefund ist für die Mängelfeststellung sowie die Sorteneinstufung maßgebend.
 - Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:
 - Der Schrott darf nicht mit ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht, belastet sein.
Sollte eine ionisierende Strahlung des Schrotts festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme des gesamten, in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Schrotts zu verweigern und die zuständige Behörde sowie den Lieferanten zu unterrichten.
Sofern die Behörde keine anderweitige Maßnahme anordnet, hat der Lieferant innerhalb von 2 Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung den Schrott abzuholen.
Wird der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht tätig, so haben wir das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an, hat der Lieferant auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
 - Der Schrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Schrottlieferungen mit Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder Hohlkörpern müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.
Der Lieferant hat uns bei der Neuaufnahme von Schrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts gem. Kölner Abkommen zu übergeben:
„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Schrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Schrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.
Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Schrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Schrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“
Bei Schrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importvorgänge stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Schrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“
Schrott aus delabrierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach schriftlicher Zustimmung unsererseits geliefert werden.
 - Die uns bei Beanstandungen des gelieferten Schrotts entstehenden Kosten hat der Lieferant zu übernehmen; ferner trägt der Lieferant Stand- oder Liegegelder, die durch die Beanstandungen entstehen. Zu den Kosten gehören auch die zwischen uns und unseren Abnehmern vereinbarten besonderen Weigerkosten.

XI. Allgemeine Vorschriften

- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kommen ergänzend zu diesen Bedingungen die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.
- Für alle Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit unseren Aufträgen gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragsstücke zu schließen.
- Wir überwachen die Bereiche auf unserem Werksgelände mit Videokameras.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kehl/Rhein – Gerichtsstand für Streitigkeiten aller Art, auch für Wechselklagen, ist Kehl/Rhein. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. Datenschutz

Gem. §§ 22 ff. BDSG sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten für die Erfüllung unserer Geschäftszwecke und Ziele zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten.